



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1985

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	12. 3. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise	288
223	19. 3. 1985	Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes	288
2251	6. 3. 1985	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Kabelversuchsgesetzes NW .	289
2251 2254	6. 3. 1985	Dritte Verordnung zur Durchführung des Kabelversuchsgesetzes NW (VersuchsbeginnVO)	289
2253	12. 3. 1985	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (VV-FBW) .	289
7129	19. 3. 1985	Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes	292
763	27. 8. 1984	Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät; Versicherung der Sparkassen, Münster	293
822	18. 12. 1984	Sechzehnter Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe . . .	293

2005

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der Sitze und Bezirke
der Geschäftsführer der Kreisstellen der
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als
Landesbeauftragte im Kreise**

Vom 12. März 1985

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird verordnet:

§ 1

§ 2 Nr. 16 der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise vom 25. Juli 1975 (GV. NW. S. 514) erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsführer der Kreisstelle Siegen-Wittgenstein der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfaßt den Kreis Siegen-Wittgenstein. Sitz der Landesbeauftragten ist Erndtebrück.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1985 S. 288.

223

**Gesetz
zur Änderung des Schulpflichtgesetzes
und des Schulverwaltungsgesetzes**

Vom 19. März 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Schulpflichtgesetzes

Das Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen – Schulpflichtgesetz (SchpflG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vollzeitschulpflicht wird durch den Besuch der öffentlichen Grundschule und einer öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden Schule erfüllt. Die Vollzeitschulpflicht kann auch durch den Besuch einer Versuchsschule erfüllt werden.“

2. Als neuer § 6 a wird eingefügt:

„§ 6 a

Ausnahme

(1) Der Kultusminister kann in Ausnahmefällen zulassen, daß ein Schulpflichtiger im zehnten Jahr seiner Vollzeitschulpflicht einen Unterricht in einer schulischen oder außerschulischen Einrichtung besucht, in der der Schüler durch besondere Förderungsmaßnahmen seine Allgemeinbildung erweitern kann und auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet wird.

Für Sonderschulen im Sinne des § 7 Abs. 3 gilt dies für das elfte Vollzeitschuljahr entsprechend.

(2) Träger und Leiter der außerschulischen Einrichtungen sind verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde Einblick in die Einrichtung zu geben sowie die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise über die persönliche und sächliche Eignung zu erbringen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Dauer

(1) Die Berufsschulpflicht dauert für Jugendliche und Erwachsene in der Regel, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begonnen worden ist.

(2) Die Berufsschulpflicht dauert für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann einen Berufsschulpflichtigen, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, vom weiteren Besuch der Berufsschule befreien. Die Berufsschulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres nach insgesamt elf Schuljahren, wenn der Berufsschulpflichtige ein berufsbildendes Vollzeitschuljahr besucht hat. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die Berufsschulpflicht endet vor den in Absätzen 1 und 2 festgelegten Zeitpunkten, wenn der Kultusminister oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung den weiteren Besuch der Berufsschule entbehrlich macht.

(4) Wer nach Beendigung der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Berufsgrundschuljahr

(1) Zur Vermittlung einer beruflichen Grundbildung kann die Berufsschule das Berufsgrundschuljahr in Vollzeitform und innerhalb eines Ausbildungsverhältnisses den schulischen Teil eines kooperativen Berufsgrundbildungsjahres anbieten.

(2) Der Kultusminister bestimmt im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Minister durch Rechtsverordnung die Berufsfelder und Schuleinzugsbereiche, in denen die Berufsschulpflicht im ersten Jahr durch den Besuch des Berufsgrundschuljahres zu erfüllen ist.“

6. § 21 wird gestrichen.

Artikel II

Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155) wird wie folgt geändert:

1. § 4 c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abendgymnasien, Kollegs und Berufsfachschulen mit gymnasialer Oberstufe werden unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse dieser Schulen in entsprechender Form geführt.“

2. Als neuer § 4 f wird eingefügt:

„§ 4 f

Berufsfachschule

(1) Berufsfachschulen sind die Berufsfachschulen für Technik, die Berufsfachschulen für Wirtschaft und Ver-

waltung, die Berufsfachschulen für Ernährung und Hauswirtschaft, die Berufsfachschulen für Sozial- und Gesundheitswesen, die Berufsfachschulen für Gestaltung und die Berufsfachschulen für Agrarwirtschaft.

(2) In der einjährigen Berufsfachschule, deren Besuch den Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - voraussetzt, und in der zweijährigen Berufsfachschule, deren Besuch den Hauptschulabschluß voraussetzt, erwirbt der Schüler den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - und eine berufliche Grundbildung.

(3) In der zweijährigen höheren Berufsfachschule, deren Besuch mindestens den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - voraussetzt, erfüllt der Schüler die schulischen Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife und erwirbt berufliche Kenntnisse; bei Nachweis eines außerschulischen, von der Schulaufsichtsbehörde bestätigten Praktikums (gelenktes Praktikum) oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung wird dem Schüler die Fachhochschulreife zuerkannt.

(4) In der dreijährigen höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe, deren Besuch die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraussetzt, erwirbt der Schüler die allgemeine Hochschulreife und berufliche Kenntnisse.

(5) In der dreijährigen höheren Berufsfachschule, deren Besuch mindestens den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - voraussetzt, erwirbt der Schüler die Fachhochschulreife und einen Berufsabschluß nach Landesrecht.

(6) Der Kultusminister kann zulassen, daß an Berufsfachschulen darüber hinaus Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden.

(7) Der Besuch der Berufsfachschule setzt keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit voraus. Die Berufsfachschule ist eine Vollzeitschule; der Unterricht findet im Klassenverband und in Kursen statt."

Artikel III

Außerkräfttreten von Vorschriften

Folgende Verordnungen zu § 21 Schulpflichtgesetz treten außer Kraft:

1. Sonderausbildungsstätte der Handwerkskammer Düsseldorf vom 20. August 1980 (GV. NW. S. 824);
2. Bauwirtschaft vom 20. August 1980 (GV. NW. S. 824);
3. Textilwirtschaft vom 25. Februar 1981 (GV. NW. S. 146);
4. Daimler-Benz AG vom 25. Februar 1981 (GV. NW. S. 146);
5. Hüttenindustrie vom 25. Februar 1981 (GV. NW. S. 146);
6. Sonderausbildungsstätte Jugendsozialwerk, Herne, vom 25. Februar 1981 (GV. NW. S. 146);
7. Überbetriebliche Ausbildungszentren vom 25. Februar 1981 (GV. NW. S. 147).

Artikel IV

Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Für den Kultusminister
der Minister für Wissenschaft und Forschung
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1985 S. 288.

2251

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Kabelversuchsgesetzes NW Vom 6. März 1985

Auf Grund des § 12 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 des Kabelversuchsgesetzes NW - KabVersG NW - vom 20. Dezember 1983 (GV. NW. S. 840) wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Kabelversuchsgesetzes NW (VersuchsgebührenVO) vom 15. Juni 1984 (GV. NW. S. 401) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Betrag „7,50 DM“ durch den Betrag „6,50 DM“ ersetzt.
2. In § 2 wird der Betrag „2,00 DM“ durch den Betrag „1,00 DM“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

- GV. NW. S. 1985 289.

2251

2254

Dritte Verordnung zur Durchführung des Kabelversuchsgesetzes NW (VersuchsbeginnVO) Vom 6. März 1985

Auf Grund des § 1 Abs. 5 Nr. 5 des Kabelversuchsgesetzes NW - KabVersG NW - vom 20. Dezember 1983 (GV. NW. S. 840) wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Landtags verordnet:

§ 1

Der Beginn des Modellversuchs mit Breitbandkabel in Dortmund wird auf den 1. Juni 1985 festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

- GV. NW. 1985 S. 289.

2253

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (VV-FBW) Vom 12. März 1985

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

haben am 29. August/28. Dezember 1984 die Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (VV-FBW) geschlossen.

Die Verwaltungsvereinbarung wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Vergütungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), verkündet.

Düsseldorf, den 12. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Kultusminister
H. Schwier

Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (VV-FBW)

Die von den Ländern

Baden-Württemberg	Niedersachsen
Bayern	Nordrhein-Westfalen
Berlin	Rheinland-Pfalz
Bremen	Saarland
Hamburg	Schleswig-Holstein
Hessen	

geschlossene Verwaltungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

Artikel 1

(1) Zur Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die steuerliche Behandlung von Filmen und zur Förderung des guten Films hat das Land Hessen im Einvernehmen mit den übrigen Ländern eine Landesbehörde errichtet. Diese untersteht der Dienstaufsicht des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst und führt die Bezeichnung „Filmbewertungsstelle Wiesbaden“ (FBW).

(2) Die übrigen vertragschließenden Länder wirken an der Tätigkeit der FBW nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung mit. Sie verpflichteten sich, eigene Bewertungsstellen für Filme nicht zu errichten.

Artikel 2

(1) Die FBW hat die Aufgabe, auf Antrag die in den vertragschließenden Ländern zur Aufführung bestimmten Filme in allen ihren Formen dahin zu begutachten, ob ihnen das Prädikat „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ zuerkannt werden kann.

(2) Durch einstimmigen Beschluß der vertragschließenden Länder können der FBW weitere Aufgaben übertragen werden. Soweit es sich hierbei um die Begutachtung von Filmen ohne steuerliche Auswirkung handelt, genügt ein einstimmiger Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 3

(1) Filme, denen die FBW das Prädikat „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ erteilt hat, erhalten Steuervergünstigungen nach Maßgabe der Landesgesetzgebung.

(2) Sofern die Steuergesetze der Länder nichts anderes bestimmen, bleibt das einem abendfüllenden Film (ab 1 600 m Länge) erteilte Prädikat unbefristet gültig; das einem kurzen Film (unter 1 600 m Länge) erteilte Prädikat verliert nach Ablauf des auf die Bewertung folgenden fünften Kalenderjahres seine Gültigkeit.

Artikel 4

(1) Die Begutachtung der Filme wird unabhängigen Sachverständigenausschüssen übertragen. Der Bewertungsausschuß, der aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht, entscheidet über die Bewertung in 1. Instanz; der Hauptausschuß, der aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern besteht, entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen des Bewertungsausschusses.

(2) Das Verfahren der Ausschüsse ist in einer Verfahrensordnung (VA-FBW) festzulegen, die der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Verwaltungsrats der FBW im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder erläßt.

Artikel 5

Die Beisitzer der Ausschüsse werden vom Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag der Kultusminister der

Länder nach Anhörung des Verwaltungsrats der FBW auf die Dauer von drei Jahren berufen. Das Vorschlagsrecht steht den Kultusministern der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen für jeweils fünf, den Kultusministern der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie dem Kultursenator des Landes Berlin für jeweils vier und dem Kultusminister des Saarlandes sowie den Kultussenatoren der Länder Hamburg und Bremen für jeweils drei Beisitzer der Ausschüsse zu. Aus dem Kreis der Beisitzer beruft der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister fünf Ausschußvorsitzende.

Artikel 6

Die Filmbewertungsstelle Wiesbaden wird in allen Angelegenheiten, die mit der Bewertung von Filmen zusammenhängen, durch einen Ausschußvorsitzenden repräsentiert, den der Verwaltungsrat bestimmt.

Artikel 7

(1) Die Einladung der Vorsitzenden und der Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen der Ausschüsse sowie ihre Vertretung im Verhinderungsfalle erfolgt auf Grund von Turnuslisten, die die Verwaltung der FBW im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat im vorhinein festlegt.

(2) Bei der Aufstellung der Turnusliste ist vorzusehen, daß sämtliche Vorsitzende und Beisitzer möglichst gleich häufig berücksichtigt werden. Die Mitglieder eines Ausschusses sollen aus unterschiedlichen Ländern kommen. Im Verhinderungsfalle eines Vorsitzenden wird dieser durch einen anderen Vorsitzenden vertreten. Sind sämtliche Vorsitzende verhindert, kann der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst ausnahmsweise einen Beisitzer mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden beauftragen. Im Verhinderungsfalle eines Beisitzers erfolgt die Vertretung möglichst durch einen Beisitzer aus demselben Land.

Artikel 8

(1) Die Vorsitzenden und Beisitzer der Ausschüsse sind bei der Begutachtung von Filmen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) Die Vorsitzenden und Beisitzer der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Höhe ihrer Vergütung setzt der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Verwaltungsrats im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder fest. Reisekostenvergütungen sind nach der höchsten Reisekostenstufe des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu gewähren.

Artikel 9

Die Begutachtungsergebnisse der FBW und ihre Begründungen werden den vertragschließenden Ländern mitgeteilt.

Artikel 10

(1) Zur Mitwirkung bei der Verwaltung der FBW wird ein Verwaltungsrat gebildet. Diesem gehören an:

1. ein vom Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst berufenes Mitglied als Vorsitzender;
2. sechs weitere Mitglieder, von denen je zwei von der Ständigen Konferenz der Kultusminister, der Innenministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz der Länder berufen werden.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet in Angelegenheiten, die ihm nach dieser Verwaltungsvereinbarung zugewiesen sind. Er ist zu allen wichtigen und grundsätzlichen Entscheidungen, die die FBW betreffen, zu hören.

Artikel 11

(1) Für die Inanspruchnahme der FBW werden Gebühren erhoben, deren Höhe durch eine Gebührenordnung festgesetzt wird, die der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst mit Zustimmung des Verwaltungsrats der FBW erläßt.

(2) Die Gebühren sollen so bemessen werden, daß die Kosten der FBW gedeckt werden.

Artikel 12

(1) Sämtliche Einnahmen der FBW sind zweckgebunden und ausschließlich für die der FBW obliegenden Aufgaben zu verwenden. Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen; Fehlbeträge sind aus der Rücklage zu decken; soweit Fehlbeträge nicht aus der Rücklage gedeckt werden können, sind sie spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen.

(2) Die vertragschließenden Länder leisten vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch ihre gesetzgebenden

Körperschaften Zuschüsse zum Ausgleich des Haushaltsplans zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.

(3) Wird die FBW aufgelöst, ist ihr Vermögen entsprechend Abs. 2 auf die Länder aufzuteilen.

Artikel 13

(1) Der Haushaltsplan der FBW wird nach den Vorschriften der Hessischen Landeshaushaltsordnung aufgestellt; er bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats der FBW. Sofern Zuschüsse der Länder zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagt sind, bedarf der Haushaltsplan außerdem der Zustimmung der Kultusminister der Länder und von zwei Dritteln der Finanzminister der Länder.

(2) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Lande Hessen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens ist den vertragschließenden Ländern mitzuteilen.

Artikel 14

Diese Verwaltungsvereinbarung ist mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen vertragschließenden Ländern zu erfolgen. Auch nach dem Ausscheiden bleibt das kündigende Land verpflichtet, zu einem etwaigen Fehlbetrag gemäß Art. 12 Abs. 2 für die Zeit seiner Mitgliedschaft beizutragen.

Artikel 15

Diese Neufassung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Stuttgart, 21. Dezember 1984

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Wissenschaft und Kunst
gez. Prof. Dr. Helmut Engler

München, 6. September 1984

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister für Unterricht und Kultus
gez. Prof. Dr. Hans Maier

Berlin, 21. Dezember 1984

Das Land Berlin,
vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Senator für Kulturelle Angelegenheiten
gez. Dr. Volker Hassemer

Bremen, 8. Oktober 1984

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten vom Senat, dieser vertreten vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst
gez. Horst-Werner Franke

Hamburg, 19. November 1984

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Präsident der Kulturbehörde
gez. Helga Schuchardt

Wiesbaden, 28. Dezember 1984

Das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wissenschaft und Kunst
gez. Dr. Vera Rüdiger

Hannover, 5. September 1984

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wissenschaft und Kunst
gez. Dr. Johann-Tönjes Cassens

Düsseldorf, 5. November 1984

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kultusminister
gez. Hans Schwieler

Mainz, 29. August 1984

Das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kultusminister
gez. Dr. Georg Gölter

Saarbrücken, 25. Dezember 1984

Das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Kultus, Bildung und Sport
gez. Prof. Dr. Gerhard Zeitel

Kiel, 31. August 1984

Das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kultusminister
gez. In Vertretung Dr. Boysen

- GV. NW. 1985 S. 289.

7129

Gesetz zur Änderung des Landes- Immissionsschutzgesetzes

Vom 19. März 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die der allgemeinen Gefahrenabwehr dienenden Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), und des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 234), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“
2. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281)“, eingefügt.
4. In § 9 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 67 des Allgemeinen Berggesetzes geprüften Planes“ durch die Wörter „den §§ 54 bis 56 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) zugelassenen Betriebsplanes“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „gestört“ durch die Wörter „erheblich belästigt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „wenn andere hierdurch belästigt werden können.“
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2141)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I S. 744)“ ersetzt.
7. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„in dem Zeitraum, für den die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerks um eine Stunde hinausgeschoben werden.“
8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Halten von Tieren

Tiere sind so zu halten, daß niemand durch die hiervon ausgehenden Immissionen, insbesondere durch den von den Tieren erzeugten Lärm, mehr als nur geringfügig belästigt wird.“

9. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Lärminderungspläne

(1) Die Gemeinden können für Wohngebiete und andere schutzbedürftige Gebiete Lärminderungspläne aufstellen, wenn in den Gebieten nicht nur vorübergehend schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden und die Beseitigung oder Verminderung der schädlichen Umwelteinwirkungen ein abgestimmtes Vorgehen gegen verschiedenartige Lärmquellen erfordert. Bei der Aufstellung der Lärm-

minderungspläne sind alle für Lärminderungsmaßnahmen zuständigen Behörden, insbesondere die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sowie die Straßenbau- und die Straßenverkehrsbehörden, zu beteiligen.

- (2) Die Lärminderungspläne müssen Angaben enthalten über

1. die festgestellten und die zu erwartenden Geräuschbelastungen,
2. die Quellen der Geräuschbelastungen, auch soweit sie sich außerhalb des zu schützenden Gebietes befinden, sowie
3. die von der Gemeinde selbst, den fachlich zuständigen Behörden oder Dritten vorgesehenen Maßnahmen zur Geräuschminderung, das Maß der Minderung und den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf der Durchführung der Maßnahmen.

- (3) Die Kosten der Aufstellung und Fortschreibung von Lärminderungsplänen tragen die Gemeinden.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die Emissionen verursachen können, haben den Angehörigen der nach § 14 zuständigen Behörden und deren Beauftragten, soweit dies zur Überwachung der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlich ist,

1. den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen zu gestatten,
2. die Vornahme von Prüfungen und Messungen zu ermöglichen, insbesondere die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen, sowie
3. Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Beauftragten“ die Wörter „Angehörigen und“ eingefügt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Buchstabe c wird nach der Angabe § 7 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Buchstabe e wird das Wort „Tongeräte“ durch das Wort „Geräte“ und das Wort „gestört“ durch die Wörter „erheblich belästigt“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Buchstabe i wird nach der Angabe „§ 15“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

- d) In Absatz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen, das Wort „Tongeräte“ durch das Wort „Geräte“ und das Wort „gebraucht“ durch folgende Wörter ersetzt: „in einer Weise gebraucht, daß andere hierdurch belästigt werden können“.

- e) In Absatz 2 Buchstabe c werden die Wörter „durch den von ihnen erzeugten Lärm“ gestrichen und die Wörter „gestört wird“ durch die Wörter „belästigt wird“ ersetzt.

- f) Absatz 2 Buchstaben d und e werden gestrichen.

- g) Absatz 2 Buchstabe f wird Buchstabe d und erhält folgende Fassung:

„d) entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt.“

- h) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

- a) entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 den Zutritt zu Grundstücken oder Wohnräumen nicht gestattet oder

- b) entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Prüfungen oder Messungen nicht ermöglicht oder Arbeitskräfte, oder Hilfsmittel nicht bereitstellt.“

- i) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 oder 2 a“ ersetzt.

12. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

**Entschädigungspflicht bei Widerruf
oder Rücknahme einer Genehmigung**

(1) Wird eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilte Genehmigung widerrufen, so ist die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu zahlende Entschädigung vom Land zu tragen. Beruht der Widerruf auf der Änderung eines Bebauungsplanes oder auf der Feststellung in einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, daß ein bei der Genehmigungserteilung zugrunde gelegter Bebauungsplan rechtswidrig ist, so hat die Gemeinde die Entschädigung zu zahlen. Ist nach Errichtung der Anlage rechtswidrig die Genehmigung zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer schutzbedürftigen baulichen Anlage im Einwirkungsbereich der genehmigten Anlage erteilt worden und wird deshalb die Genehmigung widerrufen, so hat der Rechtsträger, dem die Baugenehmigungsbehörde angehört, dem Land die gezahlte Entschädigung zu erstatten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nach Rücknahme einer Genehmigung ein Vermögensnachteil auszugleichen ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1985 S. 292.

763

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Westfälischen Provinzial-Feuersozietät
Versicherung der Sparkassen, Münster**

Vom 27. August 1984

Die Gewährträgerversammlung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, hat am 27. August 1984 aufgrund des § 11 a Abs. 2 Nr. 7 der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, vom 23. Oktober 1969 (GV. NW. 1970 S. 60), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung vom 14. September 1979 (GV. NW. 1980 S. 102), folgende Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, beschlossen:

**Änderung der Satzung
der**

Westfälischen Provinzial-Feuersozietät

§ 2 der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„6. Der Feuersozietät obliegt die Geschäftsführung und Verwaltung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe im Sinne der Satzung dieser Kasse.“

Die vorstehende Änderung der Satzung hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 20. November 1984 – II/A 5 – 35 – 00 (3) genehmigt.

Sie wird gemäß § 24 Abs. 2 der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, vom 23. Oktober 1969 (GV. NW. 1970 S. 60) hiermit veröffentlicht.

Münster, den 9. April 1985

Sievers Kropp

– GV. NW. 1985 S. 293.

822

**Sechzehnter Nachtrag zur Satzung
des Landesverbandes der Ortskrankenkassen
Westfalen-Lippe**

Vom 18. Dezember 1984

Die Vertreterversammlung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe hat am 18. 12. 1984 gemäß § 414 b RVO folgendes beschlossen:

Die Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe vom 30. September 1980 (GV. NW. 1981 S. 212), zuletzt geändert am 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 661), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Das gilt auch für die Richtlinien nach § 369 b Abs. 5 RVO.“
2. § 14 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Den Vorsitz in der Geschäftsführerversammlung führt der Verbandsgeschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.“
4. Vorstehende Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Dortmund, den 18. Dezember 1984

Ruegenberg

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Pund

Vorsitzender des Vorstandes

Genehmigung

Der vorstehende 16. Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe vom 23. Februar 1956 wird hiermit gem. § 414 b Abs. 1 Satz 2 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 12. März 1985

II A 1 – 3601.2.1

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Kratz

– GV. NW. 1985 S. 293.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359